

Vorlage Nr.: 2-BV/164/2020
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Bauverwaltung
Datum: 06.10.2020
Verfasser: Balzer Oliver

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Freising zum neuen Kreisverkehr an der St2350 gemäß BPl. 171 Kommunikationszone; Genehmigung durch den Stadtrat.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
22.10.2020	Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Im Zusammenhang mit BPl. 171 Kommunikationszone bedarf es hinsichtlich des Kreisverkehrs auf der St2350 als Einfahrt in die Kommunikationszone noch einer Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Freising als Träger der Straßenbaulast.

Vom Fachbereich Bauleitplanung wurde hierfür als Vorbereitung einer solchen Vereinbarung eine Vorentwurfsplanung des Kreisverkehrs mit begleitendem Radweg und Querungshilfe von einem Fachbüro beauftragt. Diese Vorplanung dient auch als Grundlage für den notwendigen Grunderwerb des Kreisverkehrs an der Westseite und für den Bebauungsplan.

Die Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Freising liegt im Entwurf bei, dabei fallen Unterhaltskosten i.H.v. 304.000,- € als Einmalbetrag an. Der Ablösebetrag beinhaltet die kapitalisierten Kosten des Unterhalts inkl. Markierung, Beschilderung sowie eine Pauschale für Verwaltungskosten. Diese Kosten wurden (genauso wie Grunderwerb und Vorplanung Kreisverkehr) bereits im Rahmen des städtebaulichen Vertrages an die übrigen Beteiligten weitergegeben. Die Fälligkeit des Ablösebetrages entsteht mit Verkehrsfreigabe.

Die Verwaltung empfiehlt den Abschluss der Vereinbarung.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.10.2020 hierzu einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.

II. BESCHLUSS:

Der Stadtrat beschließt der Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Freising gem. Anlage 1 zuzustimmen. Bei der Planung sind Fahrradweganschlüsse zu und von der Kommunikationszone zu berücksichtigen.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

Anlagen:

1 StBA FS Vereinbarung KV



S2300-43212

Staatsstraße 2350, B 2 R München - Freising
Abschnitt 180 Station 0,000 bis Abschnitt 180 Station 0,500
Neubau Kreisverkehrsplatz gemäß Bebauungsplan Nr. 171

VEREINBARUNG

Zwischen

**dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Freising,
Servicestelle München
– Straßenbauverwaltung –**

und

**der Stadt Garching b. München
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herr Dr. Dietmar Gruchmann
- Vorhabensträger -**

über

**den Neubau eines Kreisverkehrsplatzes im Zuge der Staatsstraße 2350
gemäß Bebauungsplan Nr. 171 „Kommunikationszone“.**

Anlage/n

- Übersichtslageplan
- Vorgaben „Bestandspläne“
- Ablösekostenberechnung
- Anlage Ingenieurbauwerke

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde beabsichtigt nördlich von Garching im Zuge der Staatsstraße 2350 einen Kreisverkehrsplatz gemäß Bebauungsplan Nr. 171 „Kommunikationszone“ zu errichten.
2. Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Bayer. Straßen und Wegegesetz (BayStrWG), die Ortsdurchfahrtrichtlinien (ODR, Bekanntmachung mit ARS vom 14.08.2008/ MS vom 19.05.2009) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2 Planung

1. Der Vorhabensträger übernimmt die gesamte Planung der Maßnahme und erstellt alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne. Dies beinhaltet auch die Anpassung und Ergänzung der Straßenentwässerung, der Straßenausstattung sowie die erforderlichen Maßnahmen an den betroffenen Sparten. Er überträgt hierzu die anfallenden Aufgaben an
 - das Ing.-Büro
 - ein fachkundiges Ingenieurbüro, das mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen ist.Die Planung der Lichtsignalanlage, falls vorhanden, überträgt der Vorhabens-träger an
 - das Ing.-Büro
 - ein fachkundiges Ingenieurbüro, das mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen ist.
2. entfällt
3. Der Vorhabensträger räumt der Straßenbauverwaltung ein eigenes Weisungsrecht gegenüber den nach Nr. 1 beauftragten Ingenieurbüros ein.
4. Zum Planungsbeginn stimmt sich der Vorhabensträger einvernehmlich mit der Straßenbauverwaltung über den zeitlichen Ablauf des Vorhabens ab.
5. Der Vorhabensträger stimmt die Planung einvernehmlich und rechtzeitig mit der Straßenbauverwaltung ab.
 - Nach Abstimmung der Planung mit der Straßenbauverwaltung veranlasst der Vorhabensträger das Sicherheitsaudit inkl. Audit zur Barrierefreiheit nach den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit für Straßen (ESAS)“ durch einen zertifizierten Auditor (<http://www.bast.de> → Sicherheitsaudit von Straßen → Liste der Auditoren). Die „Stellungnahme des Planers“ erfolgt durch den Vorhabensträger, die „Entscheidung des Bauherrn“ durch die Straßenbauverwaltung.

Wegen der geringen Auswirkungen auf den Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung verzichtet diese gegenüber dem Vorhabensträger auf das Sicherheitsaudit inkl. Audit zur Barrierefreiheit.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung der Bauleistung erfolgt erst, wenn von der Straßenbauverwaltung schriftlich freigegebene Unterlagen und Pläne vorliegen.

6. Der Vorhabensträger schafft die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen rechtlichen Grundlagen. Soweit er für Erlaubnisse, Genehmigungen oder andere Rechtsakte nicht selbst zuständig ist, beantragt er diese bei den zuständigen Behörden.

Werden für die Straßenentwässerung bestehende Anlagen geändert oder neue erforderlich, holt der Vorhabensträger vor Durchführung der Maßnahme die Erlaubnis der für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörde (Landratsamt) ein.

§ 3 Bau

1. Der Vorhabensträger übernimmt die gesamte Durchführung der Maßnahme. Er führt selbstständig und eigenverantwortlich das Vergabeverfahren sowie die Bauoberleitung und die Bauüberwachung durch. Er überträgt hierzu die anfallenden Aufgaben an
 - das Ing.-Büro
 - ein fachkundiges Ingenieurbüro, das mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen ist.

Der erforderliche Umfang der Bauoberleitung und der Bauüberwachung ist objektbezogen zwischen den Vereinbarungspartnern einvernehmlich abzustimmen.

2. entfällt.
3. Die Vergabe und Ausführung der Markierung und Beschilderung wird vom Vorhabensträger in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung ausgeführt. Das Ingenieurbüro legt einen Markierungs- und Beschilderungsplan der Straßenbauverwaltung zur Zustimmung vor. Dieser muss durch die untere Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt München angeordnet werden. Die Beantragung erfolgt durch den Vorhabensträger.
4. Die Bauarbeiten werden nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Die geforderten Standards sind vom Vorhabensträger durch die

Vorlage der entsprechenden Kontrollprüfungen und Untersuchungsergebnisse nachzuweisen.

Sind im Zuge der Bauabwicklung Mängel an Anlagenteilen zu verzeichnen, die gemäß § 7 künftig in die Baulast der Straßenbauverwaltung übergehen, so entscheidet die Straßenbauverwaltung sowohl über den erforderlichen Umfang der Mangelbeseitigung als auch dem Grunde nach und der Höhe nach über eine Minderung. Diese Abzüge für Mängel, die nicht durch Nachbesserung oder Neuherstellung ausgeglichen werden, stehen der Straßenbauverwaltung zu.

5. Die Straßenbauverwaltung weist auf die Baustellenverordnung hin. Der Vorhabensträger verpflichtet sich, soweit erforderlich, die Umsetzung der Baustellenverordnung für die Baumaßnahme zu veranlassen und zu überwachen.
6. Vor Baubeginn ermittelt der Vorhabensträger, ob im Bereich der Maßnahme Sparten verlegt sind und welche Straßenbenutzungsverträge hierfür bei der Straßenbauverwaltung vorhanden sind. Hinsichtlich der darin enthaltenen Regelungen handelt der Vorhabensträger als Beauftragter der Straßenbauverwaltung. Er beachtet insbesondere die in den Straßenbenutzungsverträgen enthaltenen Verhaltens- und Handlungspflichten des Baulastträgers. Der Vorhabensträger informiert die betroffenen Spartenträger rechtzeitig und koordiniert die erforderlichen Maßnahmen an den Sparten. Die einschlägigen Richtlinien der Spartenunternehmen sind dabei zu beachten.
7. Der Vorhabensträger räumt der Straßenbauverwaltung ein eigenes Weisungsrecht gegenüber der Bau ausführenden Firma und dem nach Nr. 1 beauftragten Ing.-Büro ein.
8. Der Vorhabensträger veranlasst das in seinem Auftrag tätige Bauunternehmen, die gemäß § 45 StVO erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der unteren Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt München) einzuholen.
9. Der Vorhabensträger stellt sicher, dass die Bauarbeiten so durchgeführt werden, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Vorhabensträger trifft im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Die Haftung während der Bauzeit, auch gegenüber Dritten, obliegt dem Vorhabensträger. Weisungen der Straßenbauverwaltung hinsichtlich der Verkehrssicherung sind zu beachten.
10. Nach Beendigung der Bauarbeiten und vor der förmlichen Abnahme nach VOB/B werden die in § 1 Nr. 1 genannten Leistungen gemeinsam durch den

Vorhabensträger und die Straßenbauverwaltung begutachtet. In Vorbereitung der Begutachtung legt der Vorhabensträger der Straßenbauverwaltung eine Untersuchung zum Zustand der verschiedenen Anlagenteile vor, aus der etwaige Baumängel bereits ersichtlich werden.

11. Die förmliche Abnahme nach VOB/B erfolgt durch den Vorhabensträger. Der Vorhabensträger überwacht die Verjährungsfristen und macht Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens der Straßenbauverwaltung. Auftretende Mängel an den Bauteilen der Straße, soweit sie nicht bereits in der Untersuchung nach Nr. 10 enthalten sind, teilt die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger mit.

Der Vorhabensträger weist die Straßenbauverwaltung zwei Monate vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche schriftlich auf den Ablauf der Verjährungsfristen hin.

Werden Mängel bei bestehendem Gewährleistungsanspruch gegen in Auftrag des Vorhabensträgers tätige Bauunternehmen nicht in angemessener Frist beseitigt, kann die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger schriftlich eine Frist zur Durchführung einer Ersatzvornahme setzen. Versäumt der Vorhabensträger diese Frist, so kann die Straßenbauverwaltung die Mängel selbst beseitigen und vom Vorhabensträger die Erstattung der dabei anfallenden Kosten (zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale) verlangen. Es obliegt in diesem Fall dem Vorhabensträger, diese Kosten von dem in seinem Auftrag tätigen Bauunternehmen im Regressweg gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B einzufordern. Es liegt auch in der Verantwortung des Vorhabensträgers, derartige Ansprüche durch rechtzeitige Mangelbeseitigungsaufforderungen vertragskonform zu begründen; Versäumnisse gehen insofern zu Lasten des Vorhabensträgers und berühren den vorgenannten Kostenerstattungsanspruch der Straßenbauverwaltung nicht.

§ 4 Unterlagen

Der Vorhabensträger übergibt der Straßenbauverwaltung die folgenden Unterlagen zum jeweils angegebenen Termin:

- Freigabereife Pläne und Unterlagen (§ 2 Nr. 1) vor Veröffentlichung der Ausschreibung,
- Freigabereife Pläne und Unterlagen gemäß „Anlage Ingenieurbauwerke“ zu den dort genannten Terminen,
- Wasserrechtliche Erlaubnis (§ 2 Nr. 6) vor Veröffentlichung der Ausschreibung,
- Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen des Auftragnehmers sowie die Protokolle der gemäß den einschlägigen Richtlinien erforderlichen Kontrollprüfungen, durchgeführt von einem unabhängigen, nach RAP Stra anerkannten Prüfinstitut zur Begutachtung (§ 3 Nr. 10),

- Protokoll der Begutachtung (§ 3 Nr. 10),
- Abnahmeprotokoll (§ 3 Nr. 11) zur förmlichen Abnahme nach VOB/B,
- Bestandsunterlagen in digitaler und analoger Form gemäß Anlage Vorgaben „Bestandspläne“ bzw. Anlage Ingenieurbauwerke vier Wochen nach Abnahme. Werden die Bestandspläne nicht in der geforderten Frist und Qualität zur Verfügung gestellt, kann die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger schriftlich eine Nachfrist dafür setzen. Versäumt der Vorhabensträger diese, so kann die Straßenbauverwaltung die Bestandspläne selbst erstellen oder erstellen lassen und vom Vorhabensträger die Erstattung der dabei anfallenden Kosten (zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale) verlangen.
- Rechnungsbegründende Unterlagen für die Ablösekostenberechnung (§ 6 Nr. 5) spätestens sechs Monate nach Abnahme.

§ 5 Grunderwerb und Eigentum

1. Der Vorhabensträger führt den Grunderwerb dergestalt durch, dass er vor der Ausschreibung der Baumaßnahme mindestens unwiderruflich Bauerlaubnis für alle Bedarfsflächen erlangt. Er bewirkt weiter, dass der jeweilige Baulastträger lastenfrei Eigentümer der künftig in seiner Baulast stehenden Flächen wird. Der Grunderwerb umfasst ggf. auch Flächen, die aus dem Eigentum der Straßenbauverwaltung oder des Vorhabensträgers benötigt werden. Ist Grunderwerb von Dritten erforderlich, stimmt er sich hinsichtlich des Kaufpreises und sonstiger Entschädigungszahlungen mit der Straßenbauverwaltung ab.
2. Vorhandene öffentliche Verkehrsflächen gehen gemäß Art. 11 BayStrWG entschädigungslos in das Eigentum des jeweiligen Baulastträgers über. Die zukünftigen Grenzen sind vorher mit den Beteiligten abzustimmen.
3. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine amtliche Vermessung und Vermarkung unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung durchzuführen. Fahrbahn und Geh- und Radweg sind durch eine besondere Grenze abzumarken. Die Vermessung hat der Vorhabensträger zu beantragen.

§ 6 Kostenträger und Zahlungspflicht

1. Alle im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallenden Kosten werden vom Vorhabensträger übernommen.
2. Alle anfallenden Ingenieurkosten trägt ebenfalls der Vorhabensträger.
3. Die Kosten für den gesamten Grunderwerb einschließlich Lastenfreistellung und Grunderwerbssteuer trägt der Vorhabensträger. Die Kosten für Vermessung und Vermarkung der gesamten Maßnahme trägt ebenfalls der Vorhabensträger; ausgenommen sind solche Kosten, die seitens der Straßenbauverwaltung und nicht durch die Maßnahme veranlasst sind. Kosten,

die der Vorhabensträger zu tragen hat und die unmittelbar gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden, begleicht der Vorhabensträger fristgerecht, sobald er von der Straßenbauverwaltung die entsprechenden Unterlagen erhält.

4. Für die von der Straßenbauverwaltung auszuführenden Leistungen, insbesondere Planung und Vergabe der Markierung und Beschilderung, vergütet der Vorhabensträger der Straßenbauverwaltung 10 % der jeweiligen Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer (Verwaltungskosten).
5. Die Mehrkosten für den Unterhalt erstattet der Vorhabensträger der Straßenbauverwaltung. Er löst sie der Straßenbauverwaltung in einer einmaligen kapitalisierten Zahlung ab.

Die vorläufigen Ablösekosten betragen € . Eine Berechnung des Ablösungsbetrags liegt der Vereinbarung bei. Für die endgültige Ermittlung der Ablösekosten legt der Vorhabensträger die rechnungsbegründenden Unterlagen der Straßenbauverwaltung spätestens sechs Monate nach Abnahme vor. Die Straßenbauverwaltung erstellt damit die Ablösekostenberechnung nach der Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV – und teilt dem Vorhabensträger das Ergebnis mit. Vier Wochen nach der Mitteilung stellt die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger den Ablösebetrag in Rechnung.

Die vorläufigen Ablösekosten betragen € . Eine Berechnung des Ablösungsbetrags liegt der Vereinbarung bei. Der Vorhabensträger erstellt die endgültige Ablöseberechnung und legt diese zusammen mit den rechnungsbegründenden Unterlagen der Straßenbauverwaltung spätestens sechs Monate nach Abnahme vor. Die Straßenbauverwaltung prüft die Ablösekostenberechnung auf Basis der Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV – und stellt das Ergebnis fest. Die Straßenbauverwaltung teilt dem Vorhabensträger das Ergebnis mit. Vier Wochen nach der Mitteilung stellt die Straßenbauverwaltung dem Vorhabensträger den Ablösebetrag in Rechnung.

Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, mit Verkehrsfreigabe eine Abschlagszahlung in Höhe von 90 % auf Grundlage der vorläufigen Ablösekostenberechnung einzufordern. Erfolgt die Übersendung der rechnungsbegründenden Unterlagen nicht vereinbarungsgemäß, erstellt die Straßenbauverwaltung die Ablösekostenberechnung auf Grundlage marktüblicher Preise.

Die dafür anfallenden Kosten wurden nach der Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV – mit 304.000 € (gerundet) ermittelt und als Festbetrag festgesetzt. Eine Berechnung des Ablösungsbetrags liegt der

Vereinbarung bei. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, die pauschale Ablösekostensumme nach Verkehrsfreigabe einzufordern.

6. An die Straßenbauverwaltung zu zahlende Beträge werden sechs Wochen nach Anforderung fällig; für Rechnungen Dritter, die die Straßenbauverwaltung an den Vorhabensträger weiterleitet, gilt deren Fälligkeit. Soweit der Vorhabensträger gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Zahlungen in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen nach § 288 BGB zu zahlen.

§ 7 Baulast und Unterhalt

Die Straßenbaulast und der Unterhalt an den fertig gestellten Straßenteilen richten sich nach den folgenden Regelungen und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Straßenbauverwaltung obliegen:

1. Die Baulast der Staatsstraße 2350 bis zum durchgehenden Fahrbahnrand im Bereich der einmündenden Gemeindestraße inkl. Kreisverkehrsmittelinsel und Entwässerungseinrichtungen.
2. Die Unterhaltung und der Winterdienst der Fahrbahn der Staatsstraße 2350 bis zum durchgehenden Fahrbahnrand im Bereich der einmündenden Gemeindestraße inkl. Kreisverkehrsmittelinsel und Entwässerungseinrichtungen.
3. Die Baulast des im Zuge der Staatsstraße 2350 auf der West- und Ostseite verlaufenden Geh- und Radweges.
4. Die Unterhaltung und der Winterdienst des im Zuge der Staatsstraße 2350 auf der West- und Ostseite verlaufenden Geh- und Radweges.

Dem Vorhabensträger obliegen:

1. Die Baulast der neuen Gemeindestraße bis zum durchgehenden Fahrbahnrand der Staatsstraße 2350.
2. Die Unterhaltung und der Winterdienst der neuen Gemeindestraße bis zum durchgehenden Fahrbahnrand der Staatsstraße 2350.
3. Der Winterdienst im Bereich der Überquerungshilfen.
4. Die Unterhaltung sämtlicher Grünflächen inkl. Grünflächen auf Fahrbahnteilern und Kreismittelinsel.

§ 8 Ansprechpartner

Die folgenden Personen stehen bei den Vertragsparteien als zentrale Ansprechpartner zur Verfügung. Sie stellen die Kommunikation der Vertragsparteien untereinander und innerhalb der jeweiligen Vertragspartei sicher.

Vorhabensträger:

Herr Haas, Tel. 089 / 32 089 - 119.

E-Mail: egbert.haas@garching.de

Straßenbauverwaltung:

Herr Gruber, Tel 08161 / 932 - 2230,

E-Mail: stephan.gruber@stbafs.bayern.de

§ 9

Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 10

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält zwei Ausfertigungen der Vereinbarung.

Für den Vorhabensträger:

Garching, den

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung:

Staatliches Bauamt Freising
München, den

Stefan Rinderer
Bauberrat